

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 3 (1947)
Heft: 2

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Briefkasten

W. H., O. Ein gründlicher Lateiner macht uns zu der Antwort in Heft 12, 1946, S. 183, darauf aufmerksam, daß von lat. *norma* kein Eigenschaftswort *abnormalis* (das „deutsch“ „abnormal“ ergäbe) gebildet werden kann und daß theoretisch als Gegensatz zu *normalis* nur *innormalis* möglich wäre. Richtig gebildet ist also nur „*abnorm*“; „*abnormal*“ ist entstanden durch Verquälzung von „*abnorm*“ und „*normal*“. Da es aber heute sehr verbreitet ist, muß man es dulden wie andere Wechselbälge auch, wie z. B. „*anormal*“, das unser Gewährsmann durch „*unnormal*“ ersetzen würde. — Wir werden auch darauf hingewiesen, daß die Frage „*außen oder außer?*“ noch etwas verwickelter ist, als wir in Heft 1, 1947, S. 12, dargestellt haben. Der „*äußere Berg*“ (im Wallis) heißt nicht *Außenberg* noch *Außerberg*, sondern *Außerberg*, und die äußern Rhoden (Gemeindebezirke) des Appenzellerlandes bilden den Stand *Außer-Rhoden*. Dagegen ist *Außen Sihl* nicht die äußere Sihl, sondern das Land außerhalb = jenseits der Sihl.

W. J., Q. Die Beugung der als Eigennamen verwendeten Gattungsnamen ist eine umstrittene Sache. Leider ist die sprachliche Erstarrung noch durchaus nicht überwunden, wie Sie glauben. Aber recht haben Sie: bei den Namen von Vereinen und Gesellschaften ist gar nicht einzusehen, weshalb sie nicht das Zeichen des Wesfalls annehmen dürfen sollten. Also kann es vernünftigerweise nur heißen: Sit-

zung des Artillerievereins, Konzert des Männerchors, Gründung des Fußballklubs Bunzenhalden usw. Nur der blühende Vereinshochmut hat den Wahn aufkommen lassen, die Namen solcher Gebilde seien unantastbar und dürfen nicht durch eine Beugungsendung „entstellt“ werden. Etwas milder sind jene Fälle zu beurteilen, wo der Name das Wort „Verein“ o. ä. nicht enthält („Das Band“) oder dieses oft der Kürze wegen weggelassen wird („Der Heimatschutz“). Immerhin darf man von der Jahresversammlung „des Heimatschutzes“ schreiben, weil die Anführungszeichen andeuten, daß die „Vereinigung für Heimatschutz“ gemeint sei; aus dem Zusammenhang wird man auch in mündlicher Rede so verstanden, und wo Mißverständnisse möglich wären, darf man schon den vollen Namen „Vereinigung“ o. ä. anführen; das verleiht auch eine gewisse Würde. Lobend ist zu erwähnen, daß der Schweizerische Radfahrerbund auf Anregung eines eifrigen Sprachvereinsmitgliedes den Untertitel seiner Zeitung „Rad-Sport, Organ des Schweiz. Radfahrerbund“ verbessert hat und das Blatt jetzt „Organ des Radfahrerbundes“ nennt.

Schwieriger als bei Vereinen, wo die Erstarrung noch nicht allgemein geworden ist, steht es bei den Zeitungen. Man kann sich vorstellen, daß zwar vom Obmann des „Artillerievereins“ die Rede ist, aber vom Schriftleiter des „Artillerieverein“,

wenn die Zeitschrift denselben Namen führt wie der Verein. Der Name einer Sammlung bedruckten Papiers ist noch viel heiliger als der einer Versammlung lebendiger Menschen. Wer würde es wagen, an die Schriftleitung „des Bundes“ zu schreiben oder „des Morgens“. Schon etwas leichter geht es bei zusammen gesetzten Namen, weil der zweite Teil weniger stark betont wird und die „Schändung“ durch die Verschwendung weniger auffällt: „des Vaterlands“, „des Volksfreunds“, „des Landboten“ („des Landbote“, nein das geht doch nicht!). Noch besser geht es mit den beigefügten Eigenschaftswörtern: „des Neuen Freien Aargauers“, oder brächte jemand „des „der Neue Freie Aargauer““ zustande? Oder hat schon jemand eine Nummer „der Neue Zürcher Zeitung“ erwähnt?

Warum verhalten sich die Zeitungsnamen spröder als die Vereinsnamen? Wohl weil sie häufiger als jene Phantasienamen sind, sich nicht wie die Vereine, Chöre usw. zu erkennen geben als das, was sie sind; man muß also sorgfältiger darauf sehen, daß es keine Verwechslung gibt etwa zwischen einem lebendigen Volksfreund oder dem wirklichen Bund oder Vaterland und der Zeitung, die sich so nennt. Aber in der Schrift — und sie werden ja mehr geschrieben als gesprochen, mehr gelesen als gehört — kann man das vermeiden durch die Anführungszeichen, und auch in gesprochener Rede wird ein halbwegs heller Zuhörer aus dem Zusammenhang merken, wie es gemeint ist. Bei den Namen auf „-blatt“ darf man ruhig ein -s anhängen („des Tagblatts“), und bei den vielen auf

„-zeitung“ löst sich die Sache von selbst, weil sie im Wefall kein -s annehmen. Allzu ängstlich ist man oft mit dem Geschlechternwort; von der „heutigen Ausgabe der „Die Tat““ zu reden, ist barbarisch. — Wenn Sie als Korrektor diese Erstarrung bekämpfen, kämpfen Sie einen guten Kampf, aber keinen leichten.

A. H., G. Besten Dank für die Zusage des großartigen Sprachdenkmals! Wenn in Ihrem Kanton die „Überwachungsstelle kriegswirtschaftlicher Maßnahmen“ ihren Mitarbeitern am Jahresende für die geleistete Arbeit Dank und Anerkennung ausspricht, ist das schön von ihr; noch schöner wäre es, wenn sie das nicht mit einem solchen Wortschwall täte; denn in der Zeit könnte fruchtbarere Arbeit geleistet werden, auch bei den Empfängern. Auch ist ja das Papier immer noch knapp. Da wird zum Beispiel gesagt, vorm Jahr habe man gehofft, im Laufe des Jahres 1946 die Rationierung aufheben zu können, doch „der Erwartung dieser Zielsetzung waren nun aber Schranken gezogen, die in ihrer zeitlichen Begrenzung wohl von niemanden (!) erwartet oder gar vorausgesehen wurden.“ Das hätte man kürzer und mindestens ebenso überzeugend etwa so sagen können: „So weit sind wir leider noch nicht.“ Die erwähnten Schranken waren auch nicht so merkwürdig wegen ihrer zeitlichen Begrenzung, sondern im Gegenteil: wegen ihrer Ausdehnung, und man kann nichts erwarten, ohne es einigermaßen vorauszusehen; es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb das Voraussehen in diesem Fall noch schlimmer gewesen sein soll als das

Erwarten. Daß gewisse Rationen herabgesetzt werden mußten (Der Mann sagt natürlich: „fühlbare Herabsetzungen erfahren mußten“), sei „ein Beweis dafür, warum vorgesehene weitere Abbauvorhaben unberücksichtigt bzw. sistiert blieben“. Man kann beweisen, daß etwas geschehen mußte oder nicht geschehen konnte; warum etwas geschieht oder nicht geschieht, kann man nicht beweisen, sondern nur erklären. Und gibt es Abbauvorhaben (schönes Wort!), die nicht vorgesehen sind? Schaumslägerei! Wenn dann diese wortfrohe Amtsstelle von „nachmhaften“ Zufuhren spricht, so kann man das wohlwollend als Druckfehler betrachten, freilich nicht aus voller Überzeugung; denn diese Verwechslung von „Name“ und „Nahme“ (in Vor-, Nach-, Ab-, Zu-, Rücksicht- und andern Nahmen) ist fast so häufig wie die Schreib- und Druckfehler „nähmlich“ und „nahmentlich“. Der Sinn des Wortes „Name“ ist eben in diesen Wörtern ziemlich verblaßt; „nähmhaft“ (d. h. mit einem Namen versehen) werden Zufuhren genannt, die auf einen Namen, auf Nennung Anspruch machen können. Wenn die Überwachungsstelle dann noch von „unterschiedlichen und diversen Auffassungen“ spricht, so möchte der denkende Leser wissen, was für einen Unterschied sie macht zwischen „unterschiedlich“ und „divers“; das sind ja nur unterschiedliche oder diverse Wörter für dieselbe Sache.

H. F. B. „Repatriierung“ oder „Rapatriierung“? Zunächst: Keines von beiden! Auf jeden Fall muß es heißen „=patrierung“, also mit

zwei i. Das erste gehört zu frz. patrie oder lat. patria, das zweite zur Endung „-ieren“, mit deren Hilfe wir aus fremden Sprachen, besonders aus Latein und Französisch, schon unendlich viele „deutsche“ Zeitwörter gebildet haben und immer neue bilden. „Es =iert der (deutsche) Mensch, so lang er strebt.“ Ebenso ist es bei prämitieren, expropriieren u. a. Daß die beiden i in der Mundart zusammengezogen werden, berechtigt noch nicht dazu, das Schriftdeutsch auch zu tun. Und nun: Ra- oder Re-? Sie sind für Ra-, weil man französisch von „rapatriement“ und „rapatrier“ spricht. Aber warum sollen wir das Wort aus dem Französischen beziehen und nicht geradewegs aus dem Lateinischen, woher es das Französische auch bezogen hat? Daß wir gewisse Ausdrücke der Schönheitspflege (Coiffeur, frisieren), der Wohnungseinrichtung (Sofa), des Wehrwesens (vom Corporal, den die Franzosen freilich jetzt wieder richtiger caporal nennen, bis zum General) usw. in französischer Form übernommen haben, hat seine kulturgechichtlichen Gründe, aber bei der Heimschaffung Gefangener oder Ausgewiesener liegen solche nicht vor. In lateinischen Wörtern heißt die Vorsilbe, mit der man die Rückläufigkeit oder Wiederholung der Handlung eines Zeitworts ausdrückt, immer re-, und so ist es eigentlich auch im Französischen; ein ra- entsteht nur, wenn das einfache Zeitwort mit a beginnt (rallier = re-allier) oder wenn es aus einem Hauptwort abgeleitet ist, vor dem das Vorwort à steht: rapatrier aus re-à-patrie). Die „Repatriierung“ ist also der „Rapa-

trierung“ vorzuziehen und die „Heimschaffung“ allen beiden. Es wird lei-

der noch einige Zeit dauern, bis das Wort überflüssig wird!

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Zur 8. Aufgabe

Der Bundesrat hat also beschlossen, zwei Anleihen aufzunehmen. Vom ersten heißt es: „200 Mill. Fr. 3 % Obligationenanleihe, Laufzeit zwölf Jahre mit dem Recht vorzeitiger Kündigung des Bundes nach Ablauf von neun Jahren.“ Beim andern ähnlich. Das Störende ist die „Kündigung des Bundes“. Die Gefahr, daß da jemand an die Kündigung des 655jährigen Schweizerbundes denken könnte, ist ja in diesem Falle nicht groß; als Scherz liegt aber diese Deutung doch nahe, da wir gewohnt sind, den Wesfall nach einem Hauptwort, das aus einem zielenden Zeitwort gebildet ist (kündigen), auf dieses Hauptwort zu beziehen, und zwar in leidendem Sinne: die Verurteilung Maria Stuarts, die Begnadigung des Prinzen, die Kündigung des Vertrages. Beim „Lob des Lehrers“ ist freilich der Lehrer der Lobende, beim „Lob Gottes“ aber steht der Gelobte im Wesfall. Es gibt also Fälle, wo beides möglich ist, aber nach den mit -ung und besonders mit -igung abgeleiteten Hauptwörtern ist der im Wesfall genannte Gegenstand gewöhnlich der leidende Teil, und darum stört uns diese „Kündigung des Bundes“. Aber wir dürfen diesen Wesfall gar nicht auf die Kündigung beziehen, sondern er gehört zu „Recht“. Der Bund besitzt das Recht zur Kündigung. Wenn wir aber dem „Recht“

die Beifügung „des Bundes“ geben, dürfen wir ihm nicht vorher noch eine andere Wesfallbeifügung geben, sondern müssen daraus eine vorwörtliche Beifügung (ein „präpositionales Attribut“) machen: „zur Kündigung“ oder „auf Kündigung“. Wenn wir dagegen „Kündigung“ als Beifügung zu „Recht“ stehen lassen wollen, müssen wir „Bund“ in eine vorwörtliche Beifügung bringen: „Kündigung durch den Bund“ (bürokratisch: „seitens“ oder „von seiten des Bundes“). Wir haben also die Wahl zwischen:

„Recht des Bundes zur Kündigung“ und

„Recht der Kündigung durch den Bund.“

Was ist vorzuziehen? Was ist wichtiger, der Bund oder die Kündigung? Was ist würdiger: daß der Bund ein Recht ausübt oder daß durch den Bund gekündigt wird? Doch wohl das erste. Ein dritter gangbarer, aber hier nicht nötiger Weg wäre die Auflösung in zwei Sätze, wie sie zwei Einsender vorschlagen: „Laufzeit 12 Jahre. Der Bund behält sich das Recht vor, das Anleihen vorzeitig nach Ablauf von neun Jahren zu kündigen“ oder früher: „Der Bund behält sich das Recht zu vorzeitiger Kündigung... vor.“ Ein Teilnehmer macht mit Recht darauf aufmerksam, daß das Wort „vorzeitig“ eigentlich überflüssig ist. Wenn die Laufzeit auf 12 Jahre festgesetzt ist, muß auf ihr Ende keine Kündigung